

1. Name und Wesen

Der Verein führt den Namen DJK Leitershofen e.V. Skiteam. Er ist gegründet am 27.11.1978.

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.

Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

Der Verein mit Sitz Leitershofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes sowie durch Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Volkssportes und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins entstehen, können nach § 670 BGB erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Der Verein fördert Erziehung und Bildung durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
3. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
4. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
5. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK

auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

6. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

3. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderer.

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.

3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein (DJK-Gruppe) erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vereinsvorstand in der Geschäftsstelle. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.

5. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen.
- b) im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen.

- b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- c) die festgesetzten Beiträge (z. B. Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.
- d) wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

4. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand).

5. Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

Zum geschäftsführenden Vereinsvorstand gehören

- a) der Vorsitzende
- b) die zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand

- a) der Jugendleiter
- b) die Jugendleiterin
- c) zwei Sportwarte
- d) der Vertreter des Waldkindergartens / Waldspielgruppen
- e) der geistliche Beirat
- f) der Pressewart
- g) ein Beisitzer Familie und Gesellschaft
- h) ein Beisitzer Waldkindergarten / Waldspielgruppen
- i) ein Beisitzer Senioren
- j) gegebenenfalls weitere Beisitzer.

Für die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands von a) bis j) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger benennen. Dieser muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden allein und im Verhinderungsfall beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Der erweiterte Vorstand entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht vom geschäftsführenden Vorstand erledigt werden können oder in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

3. Aufgaben der Vorstandmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen werden in der Geschäftsordnung gesondert definiert.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden von den jugendlichen Vereinsmitgliedern im Alter von 10 bis 25 Jahren gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie Bestätigung des Jugendleiters und der Jugendleiterin
- c) Bestimmung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und die der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstatten
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.

Ferner kann die Mitgliederversammlung über Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnungen mit einfacher Mehrheit beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich oder durch geeignete Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Hand-

zeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Austritt aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.09.2011 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Hinweis: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind ungeachtet ihrer jeweiligen Endsilbe (M/W) im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz geschlechtsneutral zu lesen.